

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
19(14)0077(4)
gel. VB zur öAnh am 15.5.2019 -
Psychotherapeutenausbildung
7.5.2019

V P H Bonhoefferstr.1 D-69123 Heidelberg

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Gesundheit
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Verband der Privaten Hochschulen e.V.
Bonhoefferstr. 1
69123 Heidelberg

Internet: www.private-hochschulen.net

Prof. Dr. Peter Thuy
Vorstandsvorsitzender

Tel.: 06221 883 - 616

E-Mail: vorstand@private-hochschulen.net

Heidelberg den 7. Mai 2019

Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Psychotherapeutenausbildung (PsychThG), BT-DS 19/9770;
hier: Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Anhörung am 15.5.2019
Bezug: Ihr Schreiben vom 24.4.2019
Geschäftszeichen: PA 14-5410-49

Sehr geehrte Damen und Herren,

für den Verband der Privaten Hochschulen (VPH), die einzige Interessenvertretung privater Hochschulen in Deutschland, begrüße ich, dass Sie sich im Namen einer öffentlichen Anhörung der Neuordnung der Psychotherapeutenausbildung annehmen. Insbesondere ist im Gesetzentwurf begrüßenswert, dass damit zum einen die Psychotherapeutenausbildung verlässlich geregelt und zum anderen eine adäquate Bezahlung angehender Psychotherapeuten angestrebt wird.

Insbesondere begrüßen wir, dass Sie im Gegensatz zur offiziellen Anhörung des

Bundesgesundheitsministeriums zu Jahresanfang auch die Hochschulverbände, hier den Verband der Privaten Hochschulen (VPH), anhören. Diese Stellungnahme ergeht zugleich im Namen der 84 VPH-Mitgliedshochschulen und insbesondere folgender Hochschulen

- SRH Hochschule für Gesundheit University of Applied Health Sciences, Gera
- Deutsche Hochschule für Gesundheit & Sport (DHGS), Berlin

Verband der Privaten Hochschulen e. V.

Vereinsregister: VR 3592 Heidelberg Steuernr.: 32489/49248, Finanzamt: Heidelberg

Vorstand: Prof. Dr. Peter Thuy, Prof. Dr. Julia Sander, Dr. Harald Beschorner, Prof. Dr. Anne Dreier, Prof. Dr. Marcelo da Veiga

- Hochschule Fresenius University of Applied Sciences, für alle Standorte
- EURO-FH – University of Applied Sciences, Hamburg
- SRH Hochschule für Logistik und Wirtschaft, Hamm
- IB Hochschule, Berlin
- HFH Hamburger Fern-Hochschule, Hamburg
- PFH Private Hochschule Göttingen
- Fachhochschule des Mittelstands (FHM), Bielefeld
- SRH Fernhochschule The Mobile University, Riedlingen
- University of Applied Sciences Europa, Iserlohn – Berlin - Hamburg
- SRH Hochschule Heidelberg.

Allgemeine Vorbemerkung

Inhaltlich wenden wir uns vor allem vehement **gegen die Verankerung eines fünfjährigen Direktstudiums an Universitäten oder diesen gleichgestellten Hochschulen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 PsychThG) und damit den Ausschluss der Fachhochschulen vom geplanten neuen Studiengang Psychotherapie.**

Gründe insbesondere:

- **Widerspruch zur Bologna-Reform** sowie zum nicht differenzierenden **Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR)** und der damit gewollten Durchlässigkeit zwischen den Hochschularten
- **Abwertung der Fachhochschulen bzw. Hochschulen für angewandte Wissenschaften**
- Massive **Beeinträchtigung der privaten Fachhochschulen**, die Psychologie-Studiengänge z.T. seit über 10 Jahren erfolgreich anbieten
- Verhinderung eines anwendungsorientierten und hochschulübergreifenden Lehrangebots
- **Keine thematische Vielfalt im Rahmen des vorgesehenen Bachelor-Studiengangs Psychologie**

Verband der Privaten Hochschulen e. V.

Vereinsregister: VR 3592 Heidelberg Steuernr.: 32489/49248, Finanzamt: Heidelberg

Vorstand: Prof. Dr. Peter Thuy, Prof. Dr. Julia Sander, Dr. Harald Beschorner, Prof. Dr. Anne Dreier, Prof. Dr. Marcelo da Veiga

- **Verengung der Berufswahlmöglichkeiten der Studierenden und Verengung der Möglichkeiten eines geeigneten naheliegenden Standorts; durch die Aufnahmebeschränkung der Universitäten wird ferner eine künstliche Knappheit für die Berufswahl geschaffen, die dem Anspruch auf freie Berufswahl (Art. 12 GG) widerspricht.**
- **Hohe Qualität an privaten Fachhochschulen durch zwingende institutionelle Akkreditierung und Studiengangsakkreditierungen gewährleistet**
- **Hoher Praxisbezug** an privaten Fachhochschulen
- Die **derzeit wenigen Hochschullehrer mit Fachkunde** in psychodynamischer, systemischer oder Gesprächstherapie oder Approbation sind bisher fast ausschließlich in Fachhochschulen tätig (vgl. https://piapolitik.de/wp-content/uploads/2017/02/DFT_Stellungnahme_Eckpunktepapier.pdf und https://www.dft-online.de/images/stories/Aktuelles/2017/29.08.2017/DFT_Stellungnahme-28.8.17.pdf) und die thematische Vielfalt psychologischer Richtlinienverfahren findet bislang an den staatlichen Universitäten wenig Beachtung.

Im Übrigen schließt sich der VPH vollinhaltlich der z.T. massiven **Kritik der Berufsverbände der Psychologie** (vgl. unter anderen <http://www.bsaq.de/menue/22-stellungnahme-der-dft-zum-eckpunktepapier-des-bmg> sowie http://www.dgvt.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Ausbildung/Verbaendestellungnahme_zu_BMG-Eckpunkten.pdf) an.

Wegen der u.E. **unzureichende Beschränkung des Direktstudiums auf Universitäten** sei zur weiteren Erläuterung auf die **Stellungnahme der Deutschen Fachgesellschaft für Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie (DFT)** verwiesen, die erläutert: „Eine Begrenzung des Studienangebots auf Universitäten und gleichgestellte Hochschulen, wie im **(Gesetzentwurf)** vorgesehen, erscheint uns aus mehreren Gründen **nicht** sachgerecht. Abgesehen davon, dass die für eine Psychotherapieausbildung besonders im Kinder- und Jugendbereich **unverzichtbaren pädagogischen und sozialpädagogischen Studieninhalte verloren gingen**, die bisher in den Zugangsstudiengängen zur Psychotherapieausbildung

vertreten sind, sind zur Zeit die **wenigen Hochschullehrer mit Fachkunden** in psychodynamischer, systemischer oder Gesprächspsychotherapie fast ausschließlich in Hochschulen für angewandte Wissenschaften tätig.“ (s.o.). Auch dieser Stellungnahme schließt sich der VPH an.

Vom **Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen (BDP)** wurde kritisiert, dass sich Studierende mit Inkrafttreten der Neuregelung bereits im Bachelor-Studium in Richtung Psychotherapie festlegen müssen und somit weder eine Orientierungsphase, noch einen alternativen Berufsweg haben, wenn sie nach dem Bachelor keinen Psychotherapie-Master anschließen (<https://www.bdp-verband.de/binaries/content/assets/aktuelles/mitgliederinformation-zum-referentenentwurf-psychthg-2019.pdf>). Der BDP fordert:

„Ein **polyvalenter Bachelor-Studiengang in Psychologie** soll die Basis bilden, um den Absolventinnen und Absolventen neben der Weiterqualifizierung in Psychotherapie den Zugang zu anderen psychologischen Master-Studiengängen und beruflichen Anwendungsfeldern zu eröffnen.“

Auch dem schließt sich der VPH an. Zumindest sollten polyvalente Bachelorstudiengänge in Psychologie als eine Alternative für den Zugang zum Master optional zugelassen werden.

Stellungnahme im Einzelnen:

1) Vorbemerkung des Gesetzentwurfs

Dass unter „E. Erfüllungsaufwand“ bzw. „F. Weitere Kosten“ mit keinem Satz auf die **massive finanzielle, personelle und strukturelle Beeinträchtigung privater Fachhochschulen** hingewiesen wird, bemängeln wir. Auch die großen **negativen Auswirkungen auf die erheblich beschnittenen Berufswahlmöglichkeiten der Studierenden** sollten dargestellt werden. Insoweit sollte die Vorbemerkung entsprechend ergänzt werden.

Auch die Beeinträchtigung bisheriger Ausbildungsinstitute ist in der Vorbemerkung in keinsten Weise thematisiert.

2) § 7 Ziel des Studiums, das Voraussetzung für die Erteilung einer Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut ist

Im Studium, insbesondere im Bachelor-Studium, ist unbedingt bei breiter Basisqualifikation die **therapeutische Vielfalt der Psychologie** herzustellen und die damit einhergehende **Vielfalt an Berufsfeldern und Vielfalt der Therapieschulen** aufzuzeigen, so dass im Anschluss an das Bachelor-Studium eine qualifizierte Beurteilung eigener Spezialisierungs- und Karrierevorstellungen seitens der Studierenden in ein entsprechendes Master-Studium mündet. Hierauf kann neben der obligatorischen Vermittlung von psychologischen Grundlagen eine stärkere Fokussierung auf berufsrelevante Schlüsselkompetenzen sowie Informationen über mögliche Berufsfelder während des Bachelor-Studiengangs unterstützend beitragen.

Auch ist keine trennscharfe Abgrenzung zum Studium der Psychologie vorgenommen.

Die vorgesehenen Inhalte entsprechen weitestgehend einem grundständigen Psychologie-Studiengang mit einer Schwerpunktsetzung im Bereich der Klinischen Psychologie und Psychotherapie. Andere relevante Anwendungsfelder werden dadurch in den Hintergrund gedrängt.

Auf die in der Allgemeinen Vorbemerkung zitierte Stellungnahme des BDP betr. polyvalente Psychologie-Bachelor, der sich der VPH vollinhaltlich anschließt, wird hier erneut Bezug genommen.

§ 7 Absatz 3 ist entsprechend aufzufächern, um die o.a. Vielfalt zu erreichen.

3) § 9 Dauer, Struktur und Durchführung des Studiums

§ 9 Absatz 1 Satz 2 ist wie folgt zu ändern:

„...sind Universitäten, diesen gleichgestellte Hochschulen oder Hochschulen für angewandte Wissenschaften (Fachhochschulen).“

Begründung:

Bereits in der Allgemeinen Vorbemerkung dieser Stellungnahme wurden die wesentlichen Gründe gegen einen Ausschluss der Hochschulen für angewandte Wissenschaften (Fachhochschulen) und für deren Einbeziehung genannt.

- **Rechtlich unzulässiger und fachlich unbegründeter Widerspruch zu den europaweiten Vereinbarungen der Bologna-Reform** sowie zum nicht differenzierenden **Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR)** und der damit gewollten Durchlässigkeit zwischen den Hochschularten, z.B. in ein universitäres Masterstudium. Studienabschlüsse von Fachhochschulen und Universitäten sind nach Bologna gleichgestellt.

Bislang war die Auslegung des Psychotherapeutengesetzes so, dass man nach einem Bachelor-Studium z.B. an einer privaten Hochschule und einem weiteren Studium z.B. an einer staatlichen Universität die Aufnahmekriterien erfüllte. Im Vergangenen wurde hier in der Verwaltungspraxis der Länder immer der Hochschulabschluss der Fachhochschulen anerkannt und schließlich auf den letzten (universitären) Abschluss rekurriert. Auf das grundlegende Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 17.08.2017 (BVerwG 3 C 12.16; <https://www.bverwg.de/170817U3C12.16.0>) wird verwiesen. Dieser Weg über den Bachelor an einer Fachhochschule, den Master an einer Universität oder vergleichbaren Hochschule und eine anschließende Ausbildung würde dann in Zukunft verschlossen sein, wenn den Fachhochschulen die Psychotherapeuten-Ausbildung sogar im Bereich des Bachelor-Studiums verboten wird. Eine Anschlussfähigkeit der Bachelor- und Masterstudiengänge in Psychologie an Fachhochschulen wäre damit ausgeschlossen. Diese Ausbildung sollte aber nicht an eine Hochschulform gebunden sein, sondern den qualitativen Anforderungen an ein Curriculum genügen. Insoweit stimmt der Hinweis in S. 50 der Begründung des Gesetzentwurfs, dass „... alle Ausbildungen in den bundesgesetzlich geregelten Heilberufen, die eigenverantwortlich Heilkunde ausüben, an Universitäten und diesen gleichgestellten Hochschulen stattfinden“, gerade nicht.

Der Gesetzentwurf wirkt daher wie ein Verbotsgesetz für bestehende erfolgreiche Studienmodelle. Er stellt einen massiven Eingriff in die Betätigungsfreiheit der Fachhochschulen sowie

insbesondere in die Berufsfreiheit der privaten Fachhochschulen dar. Dieser Eingriff ist nicht durch einen nachvollziehbaren Zweck gerechtfertigt. Soweit der Gesetzesentwurf dies mit der nur an Universitäten erreichbaren hohen Ausbildungsqualität begründet (Seite 50 der Gesetzesbegründung), fehlt jeder Anhaltspunkt für die mangelhafte Ausbildungsqualität an Fachhochschulen (siehe noch unten). Soweit er dies mit der „Machbarkeit“ (S. 50) begründet, die nur an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen gegeben sei, bestehen hieran große Zweifel (siehe noch unten). Soweit dies schließlich mit dem Ziel der Kapazitätsbegrenzung der Studienplätze, also mit dem Ziel, die Zahl der Studierenden und späteren Berufstätigen ausdrücklich zu reduzieren, begründet wird (Seite 50 der Begründung), liegt in einer solchen staatlichen Studien- und Berufswahlbeschränkung außerdem ein unverhältnismäßiger Eingriff in die Berufswahlfreiheit der betroffenen Studierenden.

Auch wurden bislang im Bereich der Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten Absolventen u.a. der **Sozialen Arbeit** und der **Pädagogik** zugelassen, um der Besonderheit des späteren **Arbeitsbereiches „Familie“** gerecht zu werden. Dies hat sich in der Praxis überaus erfolgreich bewährt. Derzeit bildet diese Gruppe einen erheblichen Anteil im Bereich der öffentlichen und privaten Gesundheitsfürsorge. Sozialarbeit / Sozialpädagogik sind ja traditionell Studiengänge, die an Fachhochschulen angeboten werden. Mit dem Gesetzentwurf und der damit verbundenen vergangenheitsbezogenen Zugangsblockade für o.a. Studierende wäre auch dieser Weg verbaut, zumal sich für den Ausschluss dieser Studierenden keine Begründung im Referentenentwurf findet.

- **Abwertung der Fachhochschulen bzw. Hochschulen für angewandte Wissenschaften**

Die Fachhochschulen sehen sich als zentrale Säulen in der Sicherstellung eines anwendungsorientierten und hochschulübergreifenden Lehrangebots, insbesondere auch der angewandten Forschung.

- **Massive Beeinträchtigung der staatlich anerkannten und institutionell akkreditierten privaten Fachhochschulen, die akkreditierte Psychologie- bzw. Psychotherapeuten-Studiengänge** z.T. seit über 10 Jahren nach den inhaltlichen Empfehlungen der Deutschen

Gesellschaft für Psychologie (DGPs) und erfolgter Anerkennung durch den Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen (BDP) erfolgreich anbieten. Auch eine massive Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit der Fachhochschulen ggü. Universitäten wäre zu konstatieren.

I.Ü. entspricht das entwickelte Curriculum (Anlage des Referentenentwurfs) z.T. identisch den an privaten Fachhochschulen bereits angebotenen Studiengängen. Der Referentenentwurf fällt hier hinter bereits erfolgreich erarbeitete Standards zurück.

Die Wertigkeit der bisher an privaten Fachhochschulen angebotenen Bachelor- und Master-Studiengänge für die Belange des Arbeitsmarkts würde erheblich eingeschränkt.

- Verhinderung eines **anwendungsorientierten und hochschulübergreifenden Lehrangebots**

Die Kernkompetenzen eines Psychotherapeuten sind nicht in der Befähigung zur selbstständigen, vertieften wissenschaftlichen Arbeit zu sehen. Vertiefende wissenschaftliche Kompetenzen sind zwar in jedem Fall notwendig, nicht zuletzt um die Güte diagnostischer- oder therapeutischer Verfahren einschätzen zu können. Diese Kompetenzen werden jedoch in den bisherigen Curricula der privaten Fachhochschulen sowohl theoretisch als auch praktisch vollumfänglich vermittelt. Dies wird den Fachhochschulen (die Psychologie anbieten) von universitärer Seite oft zu völligem Unrecht abgesprochen. Oft wird dabei auch auf das bei Fachhochschulen nicht vorhandene Promotionsrecht verwiesen, was jedoch nicht alleiniger Indikator für wissenschaftliche Kompetenz einer Ausbildung sein kann. Die Ausbildung sollte nicht an eine bestimmte Hochschul**struktur**, sondern ein einheitliches und verbindliches **Curriculum** angebunden sein.

Den Aussagen in der Begründung des Gesetzentwurfs (S. 50), dass ausschließlich „Universitäten Handlungskompetenzen vermitteln können, die auf gesichertem theoretischem Wissen aufbauen“ sowie eine „Verknüpfung von Forschung, Lehre und Praxis bisher ausschließlich durch Universitäten und ihnen gleichgestellte Hochschulen gewährleistet werden kann“, wird ausdrücklich widersprochen. Dies unterstellt eine qualitativ schlechtere Ausbildung in akkreditierten psychologischen Bachelor- und Masterstudiengängen an Fachhochschulen.

- Keine thematische Vielfalt im Rahmen des vorgesehenen Bachelor-Studiengangs Psychologie (s.o. § 7).

- **Erhebliche Verengung der Berufswahlmöglichkeiten der Studierenden**

Bisher war die Arbeit z.B. in den Berufsfeldern der Klinischen – und Gesundheitspsychologie, Personal- und Organisationspsychologie sowie Beratungspsychologie möglich. Diese Berufswahlmöglichkeiten sind künftig erheblich beschnitten.

Viele Studierende sind aber bei Aufnahme ihres Studiums noch nicht auf ein konkretes Berufsfeld festgelegt und können sich sowohl eine spätere psychotherapeutische als auch eine spätere anderweitig psychologische Tätigkeit vorstellen. Diese Möglichkeiten haben die Studierenden im Rahmen des aktuellen Studiums im Gesetzentwurf aber nicht mehr.

Eine aktuelle Studie, die explizit im Hinblick auf die geplante Reform durchgeführt wurde (Adler, Götte, Thünker & Wimmer, 2018) zeigt auf, dass ca. 40% der Studierenden mit verschiedenen Berufszielen beginnen. Zudem gibt über die Hälfte der Masterstudierenden an, im Verlauf ihres Studiums mindestens einmal ihr Berufsziel verändert zu haben (Adler et al., 2018). Dies deckt sich mit den praktischen Erfahrungen unserer Mitgliedshochschulen, die i.a.R. die Studierenden auch befragen.

Damit wird auch ein Berufswechsel eines Therapeuten nach vielen Praxisjahren deutlich erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht.

- **Hohe Qualität an privaten Fachhochschulen durch zwingende institutionelle Akkreditierung und Studiengangakkreditierungen**

§ 9 Absatz 4 verlangt Studiengangakkreditierungen, was insbesondere staatliche Hochschulen (wie z.B. in Bayern und Hamburg, wo Hochschulabsolventen mangels akkreditierter Studiengänge nicht in den öffentlichen Dienst eingestellt wurden) bisher gerade nicht zu 100% durchgeführt haben. Im Gegensatz zu staatlichen Hochschulen müssen sich private Hochschulen neben der staatlichen Anerkennung auch einer **institutionellen Akkreditierung** der Hochschule unterziehen (mit regelmäßig folgenden Re-Akkreditierungen) Neu angebotene Studiengänge müssen dabei bereits schon vor deren Start über eine gültige Akkreditierung verfügen. Insoweit ist ein hohes Anforderungsprofil durch fortlaufendes Qualitätsmonitoring gewährleistet. Sehr viele private

Hochschulen, gerade auch private Fachhochschulen, haben sich bereits systemakkreditiert. Insoweit brauchen sich private Fachhochschulen in Qualitätsfragen nicht verstecken. Private Fachhochschulen müssen u.a. in der institutionellen Akkreditierung eine **50%-ige Professorenquote in der Lehre** nachweisen, während bei staatlichen Universitäten dies nicht verlangt wird. Die Annahme einer geringeren Ausbildungsqualität (Seite 50 der Gesetzesbegründung) ist daher nicht nachvollziehbar.

- **Hoher Praxisbezug an privaten Fachhochschulen**

Gerade die verlangten berufspraktischen Einsätze, zumal in kleineren Studiengruppen, stellen in der Verknüpfung von Lehre und Praxis (anwendungsbezogene Lehre) ein Alleinstellungsmerkmal von Fachhochschulen dar, dem sie sich in den vergangenen Jahrzehnten besonders erfolgreich gewidmet haben. Dies gilt auch für die starke Verzahnung der privaten Fachhochschulen mit anerkannten Institutionen aus der Praxis und den Aufbau von Hochschulambulanzen für Forschung und Lehre.

Auch eine nicht unerhebliche Anzahl von Studierendenbefragungen zeigt wiederholt (u.a. Briedis & Minks, 2004; Grubitz, 1993; Schneider, 2005), dass sich Studierende der Psychologie mehr Praxisbezug wünschen.

Besonders interessant sind in diesem Zusammenhang die Ergebnisse einer Studierendenbefragung von Eichenberg und Plischke (2014) aus dem Jahr 2013, die zeigen konnte, dass im Hinblick auf das Fach Klinische Psychologie den privaten Fachhochschulen ein signifikant größerer Praxisbezug im Vergleich zu den staatlichen Hochschulen attestiert wurde.

- **Die derzeit wenigen Hochschullehrer mit Approbation als Psychologische Psychotherapeuten und Weiterbildung in relevanten Therapieverfahren sind bisher fast ausschließlich in Fachhochschulen bzw. privaten HAWs tätig; s.o.**

Dass die Universitäten bereits heute über Strukturen für die Umsetzung des Gesetzes verfügen, wie in der Gesetzesbegründung S. 50 suggeriert wird, wird deshalb ausdrücklich bestritten. Im personellen

Bereich ist das Gegenteil der Fall. Bereits heute existieren vielmehr an privaten Fachhochschulen entsprechende Theorie-Praxis-Strukturen. Die Psychologieprofessoren an staatlichen Universitäten verfügen zudem zwar über Promotion und Habilitation, aber oft nicht über eine Approbation als Psychologischer Psychotherapeut, während an privaten Fachhochschulen i.a.R. auch die Approbation als Einstellungskriterium gefordert wird. Die staatlichen Universitäten werden die Vielfalt der verschiedenen Richtlinienverfahren nicht anbieten können, da der größte Teil klinischer Lehrstühle bisher auf die Verhaltenstherapie entfällt. Konsequenterweise müsste dies bedeuten, dass die staatlichen Universitäten weitere Professoren mit entsprechendem Fachkundenachweise anstellen müssten (wofür die Finanzierungsfrage nicht geklärt ist).

- Nicht nachvollziehbar erscheint auch die Begründung (S. 50), dass die Universitäten am schnellsten in der Lage seien, die im Referentenentwurf vorgesehenen Studieninhalte anbieten zu können, zeigt sich doch in der Realität, dass gerade private Fachhochschulen sehr viel schneller in der Lage sind, auf neue Anforderungen mit qualitativ hochwertigen Studiengängen zu reagieren.

-

Rein hilfsweise beantragen wir,

- a) § 9 Absatz 1 Satz 2 ist wie folgt zu ändern:**

„...sind Universitäten oder diesen curricular gleichgestellte Hochschulen.“

- b) dass die Voraussetzungen, unter denen Fachhochschulen als Universitäten „gleichgestellte Hochschulen“ werden können, enumerativ in § 9 Absatz 1 Satz 2 genannt werden, um föderale Flickenteppiche bzw. Wettbewerbsverzerrungen einzudämmen.**

Diese Voraussetzungen sollten sich insbesondere auf die Studieninhalte selbst und nicht auf die strukturelle Ausgestaltung der jeweiligen Hochschule beziehen.

Begründung:

s.o. Zf. 3

4) § 11 Anerkennung von Berufsqualifikationen aus Drittstaaten

In § 11a ist eine gesonderte Anrechnung bzw. Anerkennung erworbener Berufsqualifikationen aus dem Inland vorzusehen, wenn die Übergangsregelungen in § 26ff. nicht oder nicht mehr greifen.

5) § 26 des Referentenentwurfs: Modellversuchsstudiengänge

Es ist auch im Gesetz eine Regelung über Modellversuchsstudiengänge vorzusehen und klarzustellen, dass Modellversuchsstudiengänge auch an Fachhochschulen angeboten werden können.

6) § 27 Abschluss begonnener Ausbildungen

Die in Abs. 2 vorgesehene Übergangsfrist ist auf 18 Jahre festzusetzen (statt 12 Jahre).

Begründung:

Die Übergangsfrist von 12 Jahren ist angesichts der massiven Auswirkungen auf private Fachhochschulen und insbesondere deren Studierende auf 18 Jahre (statt 12 Jahre) festzusetzen.

Dies auch vor dem Hintergrund, dass an privaten Fachhochschulen ein hoher Anteil der Studierenden aus familiären oder beruflichen Gründen ein Teilzeitstudium absolviert. Auch insoweit erscheint die Übergangszeit – gerade bei Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten und bei einer Beendigung der begonnenen Berufsqualifizierung nach der Familienphase – gerade aus familienpolitischen Gründen zu kurz bemessen zu sein.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Forderungen im Gesetzgebungsprozess.

Selbstverständlich stehen wir für weiterführende Gespräche gerne zur Verfügung.

Mit den besten Grüßen

Ihr

gez.

Prof. Dr. Peter Thuy